



Protokoll der 2. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2009-2013 vom Donnerstag, 20. August 2009, 19.30 bis 23.30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Viktor Stüdeli

Anwesend: Altermatt Andreas, Däster Peter, Grab Franziska, Heimgartner Max, Scholl Christoph, Spycher Silvia, Studer Thomas, Greder Bruno, von Burg Franziska

Entschuldigt: Brudermann Peter, Leibundgut Chantal, Zuber Andreas, Dufing Beat (Referent)

Referenten: Andreas Hänggi, Gesamtschulleiter (Traktandum 4)
 Thomas Leimer, Bauverwalter (Traktanden 6 bis 11)

Traktanden:

1. Protokoll der 1. Sitzung 2009-2013 vom 2. Juli 2009
2. Rechnungen: Ergebnisse der Kontrolle vom 20. Juli 2009
3. Verkauf des ehemaligen Atemschutzfahrzeugs
4. Genehmigung Vertrag über die Schulraummiete zwischen dem Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach und den Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach
5. Validierung der Beamtenwahlen vom 28. Juni 2009
6. Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen/1. Lesung
7. Lenkungsmassnahmen Energieverbrauch/Teilrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren
8. GB Selzach Nr. 2621 („Sagiweiher“): Voranfrage zu einem Einzonungsgesuch
9. Verkehrsmassnahmen Seusetweg und Weg entlang nördlichem Rand Länghölzli
10. 132-kV-Kabelrohrblockanlage Pieterlen-Selzach der BKW FMB Energie AG/Dienstbarkeitsvertrag
11. Rohranlage Pieterlen-Selzach der Städtischen Werke Grenchen/Dienstbarkeitsvertrag
12. Submissionsverfahren zur Vergabe eines neuen Leistungsauftrags für Spitexdienste
13. Wirkungsorientierte Gemeindeführung und –verwaltung (WOG) ab 2014 / Einsatz einer Arbeitsgruppe zur Grundlagenerarbeitung
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen.

1. Protokoll der 1. Sitzung 2009-2013 vom 2. Juli 2009

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 1 vom 02.07.09

Thomas Studer macht auf folgende Fehler aufmerksam (Seite 7): Ein Rotorblattdurchmesser von 150 m ist übertrieben, gemeint ist wohl, dass sich der höchste Punkt des Rotors 150 m über Boden befinden würde. Ferner geht es um total 1'000 ha (nicht 2'000 ha) Wald, welche nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden.

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 1 wird so korrigiert und genehmigt.

2. Rechnungen: Ergebnisse der Kontrolle vom 20. Juli 2009

Max Heimgartner, Chantal Leibundgut und Andreas Zuber kontrollierten Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 365'911.45 und stellten folgende Fragen:

Rechnung Frank Amiet vom 24.06.09, Fr. 260.00 (Einsatz Pneu-lader im Zusammenhang mit einem Feuerwehr-Einsatz)	
Frage	Wird der Einsatzsold auch noch dazu ausbezahlt?
Antwort	<p>Beat Dufing informiert wie folgt: Für die Zeit des Einsatzes mit dem Pneu-lader wird Frank Amiet gemäss FAT-Tarif entschädigt. Für die übrige Einsatzzeit (30 Min.) erhält Frank Amiet den Feuerwehrsold.</p> <p>Max Heimgartner: Chantal Leibundgut, Fourier der Feuerwehr, nahm an der fraglichen Rechnungskontrolle teil. Ich wundere mich, dass diese Frage gestellt wurde. Chantal muss doch die gültige Regelung kennen. Grundsätzlich ist es so, dass ein Arbeitnehmer nebst dem Sold auch noch die EO erhält.</p>

3. Verkauf des ehemaligen Atemschutzfahrzeugs (Chevrolet Baujahr 1985)

Ausgangslage/Erwägungen

Die Feuerwehr Selzach setzt seit 1985 einen Chevrolet als Atemschutzfahrzeug (AS-Fz) ein. Mittlerweile weist das heutige Fahrzeug etliche Mängel auf: Es sind kaum mehr Bestandteile für Motor und Chassis erhältlich, laufend ist ein grosser Reparaturaufwand notwendig und die Einsatzbereitschaft nach § 39 Feuerwehrreglement kann nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden.

Gestützt auf den Antrag der Feuerwehrkommission vom 27. August 2008 hatte deshalb der Gemeinderat am 18. September 2008 beschlossen, im Jahre 2009 ein neues Atemschutzfahrzeug zu beschaffen. Der notwendige Bruttokredit von Fr. 170'000.00 wurde in das Budget 2009 aufgenommen.

Mit der Vorlage vom 15. Dezember 2008 beantragte die Feuerwehrkommission, diesen Kredit freizugeben und die Firma Feumotech AG in Rechterswil mit der Lieferung eines Atemschutzfahrzeugs zu beauftragen. Dieser Antrag basiert auf dem Ergebnis eines umfangreichen Submissionsverfahrens. Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag am 15. Januar 2009 zu und ermächtigte die Feuerwehrkommission zum Abschluss der notwendigen Verträge.

Das neue Atemschutzfahrzeug wird von der Feuerwehr noch im laufenden Jahr in Betrieb genommen werden. Für das bisher im Einsatz stehende Fahrzeug, ein Chevrolet mit Jahrgang 1985, besteht seitens der Feuerwehr keine Verwendungsmöglichkeit mehr. Auf der anderen Seite sind etliche Anfragen zum Erwerb dieses Fahrzeugs eingegangen.

Gemäss § 46 Feuerwehrrglement wird altes, dem Einsatz nicht mehr dienliches Feuerwehrmaterial und Ausrüstungen auf Antrag der Feuerwehrkommission dem Feuerwehrverein Selzach-Altreu zu Eigentum übergeben. Der Verein hat keinen Verwendungszweck für das Fahrzeug und verzichtet deshalb. Aus Sicht der Feuerwehrkommission soll deshalb das ausgediente Fahrzeug öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und dem Meistbietenden verkauft werden.

Auf Anfrage von **Andreas Altermatt** bestätigt **Gemeindepräsident Stüdeli**, dass altes, dem Einsatz nicht mehr dienliches Feuerwehrmaterial und Ausrüstungen **auf Antrag** der Feuerwehrkommission dem Feuerwehrverein Selzach zu Eigentum übergeben werden; es besteht also kein entsprechender Automatismus.

Christoph Brotschi: Beat Dufing hat mir erklärt, dass, entgegen der Aussage im Protokollentwurf, der Feuerwehrverein Selzach-Altreu besteht und von Rolf Kocher, ehemaliger Feuerwehrkommandant, präsiert wird. Der Verein hat jedoch keine Verwendung für das fragliche Fahrzeug. Ferner möchte Beat Dufing wissen, ob der Verkauf tatsächlich öffentlich ausgeschrieben werden soll.

Der Rat spricht sich dafür aus, dass der Verkauf des Fahrzeugs mindestens im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt) veröffentlicht wird.

Einstimmiger Beschluss

1. Der als Atemschutzfahrzeug eingesetzte Chevrolet Baujahr 1985 wird nach Inbetriebnahme des neuen Atemschutzfahrzeugs mittels Inserat im Anzeiger öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und dem Meistbietenden verkauft. Der Erlös fliesst der Gemeindekasse zu.
 2. Die Feuerwehrkommission vollzieht diesen Beschluss in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.
- 4. Genehmigung Vertrag über die Schulraummiete zwischen dem Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach und den Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach**

Akten

- Schreiben Gesamtschulleiter vom 3.8.09 mit Beilagen:
 - Stellungnahme zur Vernehmlassung
 - Vertrag über die Schulraummiete
 - Anhang 1 „Definition Verrechnungsgrundlage und Schulraumkontingente“
 - Anhang 2 „Festlegung der Verrechnungseinheiten pro Raumtyp“
 - Anhang 3 „Definition und Höhe der Jahrespauschale“
 - Anhang 4 „Schulanlagen Bellach, Lommiswil und Selzach“
 - Anhang 5 „Bauseitige Ausrüstung der Schulräume“ – Entwurf
 - Anhang 6 „Musterberechnung Vertrag Schulräume“

Ausgangslage

Gesamtschulleiter Andreas Hänggi hat einen neuen Vertrag über Schulraummiete entworfen. Dieser Entwurf wurde im Vorstand BeLoSe besprochen und ging an die betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat Selzach hatte an der Sitzung vom 19. März 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die möglichen Auswirkungen von Absatz 4.3. sind unklar. Kann eine Gemeinde gezwungen werden, die Schulräume auf jeden Fall in diesem Sinne auszurüsten? Welches sind die Folgen, wenn das nicht möglich ist? Es ist auf jeden Fall angebracht, dass im Vertrag noch definiert wird, welche Mindestausrüstung für einen Schulraum erwartet wird und welche Auswirkungen es hat, wenn dieser nicht angeboten werden kann.

Mit Schreiben vom 3. August 2009 berichtet nun der Gesamtschulleiter wie folgt: Absatz 4.3 soll insbesondere aussagen, dass zumindest die einfachsten Sachen wie Anschluss an die Kabelnetze der Gemeinden und an das Telefonnetz vorhanden sein sollten. Es ist auch selbstverständlich, dass in den Schulzimmern Zugang ins Internet vorhanden sein muss. Dies ist heute nicht in jedem Schulhaus gegeben. Auswirkungen bei genügend Schulräumen im Kreis könnten sein, dass man auf die Gemeinden ausweicht, in denen das Angebot vorhanden ist (vorbehältlich Regelungen in den Statuten), was sich dann natürlich auf die Mieteinnahmen der Gemeinden auswirken würde. Die bauseitige Mindestausrüstung (also durch den Vermieter) der Räume wird neu im Anhang 5 beschrieben.

Andreas Hänggi informiert: Der neue Vertrag beruht auf dem wesentlichen Grundsatz, dass sich die Verrechnung am Bedarf des Mieters orientiert. Dieser bezahlt nur ein genau definiertes Kontingent an Schulräumen aus den bestehen Gesamtanlagen. Damit wird eine weitgehende Gleichbehandlung der Vermieter erreicht.

Andreas Altermatt äussert grundsätzliche Bedenken zum vorliegenden Vertragsentwurf. Für ihn ist unklar, wer Vertragspartner des Zweckverbandes ist. Sind dies die einzelnen Gemeinden oder die drei Gemeinden gemeinsam als einfache Gesellschaft? Es geht auch um Zahlungen des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden. Grundsätzlich sollte also der Zweckverband mit jeder Gemeinde einen besonderen Vertrag abschliessen. Ferner sind für ihn auch die Zahlungsmodalitäten unklar. Was passiert, wenn eine einzelne Gemeinde den Vertrag kündigt? Wegen dieser Bedenken beantragt er Nichteintreten.

Schulleiter Hänggi, Gemeindepräsident Stüdeli, Max Heimgartner und Christoph Scholl entwarren: Der Vertrag ist eine Formsache, alle drei Gemeinden sind auf die Zusammenarbeit angewiesen. Der Vertrag soll insbesondere der Definition der erwarteten Standardausrüstungen dienen. Wenn eine Gemeinde aussteigt, so fällt der Vertrag dahin. Der Zweckverband wird keine Mietzahlungen leisten; vielmehr werden die von den Gemeinden monatlich an den Verband zu leistenden Akontozahlungen jeweils verrechnet.

Abstimmung über den Nichteintretensantrag von Andreas Altermatt

Der Gemeinderat verwirft diesen mit grosser Mehrheit gegen 2 Stimmen.

Eintreten wird somit beschlossen.

Der Gemeinderat verhandelt nun den vorliegenden Vertragsentwurf und die dazugehörigen Anhänge und beschliesst die folgenden Änderungen:

Vertrag

3.1. neue Fassung

Die Miete wird durch den Mieter mit einer Jahrespauschale pro Raumeinheit abgegolten.

3.2. neue Fassung

Die Zahl der Raumeinheiten pro Raum- und Anlagentyp ist im Anhang 2 festgelegt.

7.4, neue Fassung:

Bei Schlüsselverlusten (Diebstahl, Verlegen) haftet der Mieter, resp. Angestellte des Mieters nur solange für Folgeschäden, bis der Verlust dem Vermieter gemeldet ist.

Anhang 1

1.4, neue Fassung:

Die möglichen Belegungsstunden/Lektionen pro Raum sind wie folgt festgelegt: (nachfolgende Auflistung bleibt unverändert)

Anhang 2Keine Änderungen**Anhang 3**Keine Änderungen**Anhang 4 keine Änderungen****Anhang 5 (in Arbeit), keine Änderungen****Anhang 6 keine Änderungen**

Beschluss (mit 8 gegen 1 Stimme)

1. Die Einwohnergemeinde Selzach beschliesst den Vertrag über die Schulraummiete zwischen dem Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach und den Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach unter Berücksichtigung der gemäss Ergebnis der Detailberatung beschlossenen Änderungen.
2. Der Vertrag über die Schulraummiete zwischen dem Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach und den Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach gilt ab 1.1.2010 und ersetzt den Vertrag über die Abgeltung der Benützungrechte, abgeschlossen zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und dem Zweckverband Kreisschule Bellach-Lommiswil-Selzach.

5. Validierung der Beamtenwahlen vom 28. Juni 2009Akten

- Protokolle Erneuerungswahlen Gemeindepräsident und Vizegemeindepräsident vom 28.06.09
- Inserat im Anzeiger vom 02.07.09

Ausgangslage

Gemäss § 119 Gesetz über die politischen Rechte erfolgt die Validierung von Gemeindewahlen durch den Gemeinderat. Gemäss § 49 der Verordnung über die politischen Rechte sind die Ergebnisse der Wahlen auf kommunaler Ebene und deren Validierung durch den Gemeinderat im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Ergebnisse der Erneuerungswahlen der Gemeindebeamten vom 28. Juni 2009 wurden mittels Anschlag beim Gemeindehaus und im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt vom 2. Juli 2009 veröffentlicht.

Eintreten wird beschlossen

Zum Beschlusssentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen der Gemeindebeamten vom 28. Juni 2009, publiziert mittels Anschlag beim Gemeindehaus und im Bezirksanzeiger vom 2. Juli 2009
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§160 GpR) wurde keine Beschwerde eingereicht.
3. Die Wahlprotokolle werden genehmigt und die Gemeindebeamtenwahlen werden validiert.

6. Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen/1. Lesung

Akten

- Entwurf Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen
- „Vorgehen beim Einreichen eines Fördergesuches“
- Allgemeine Förderbedingungen und gesetzliche Bestimmungen“
- Informationen zu Förderungsmassnahmen

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte sich im Verlaufe des Jahres 2008 mit der Frage befasst, ob sich die Einwohnergemeinde Selzach am Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!» beteiligen soll. Die Bau- und Werkverwaltung hatte dann wie folgt Stellung genommen:

Nebst dem Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!»“ bestehen etliche weitere Angebote von unterschiedlichen Energielieferanten (siehe Angebot Regio Energie, Beratung durch Energiefachstelle, Einspeisevergütung durch Swissgrid etc.). Die Einwohnergemeinde Selzach soll sich nicht auf eine Beteiligung an einem dieser Projekte versteifen. Vielmehr sollen im Sinne der Meinungsäusserung des Rates auf Gemeindeebene die Voraussetzungen geschaffen werden, dass erstens möglichst energiesparend gebaut wird und dass zweitens möglichst nachhaltige Energien genutzt werden. Konkret sollen dazu die bestehenden Reglemente in diesem Sinne korrigiert werden.

Am 29. Mai 2008 beschloss dann der Rat:

1. Die Einwohnergemeinde Selzach verzichtet momentan auf die Beteiligung am Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!».
2. Bau- und Werkverwaltung sowie Gemeindeverwaltung werden beauftragt, dem Gemeinderat in Anlehnung und im Einklang mit dem LA 21-Prozess resp. dem überarbeiteten Leitbild Lenkungsmassnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs sowie zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Energien zu beantragen. Dazu notwendige Änderungen von Rechtsgrundlagen sollen wenn möglich der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008 vorgelegt werden.

Erwägungen

Gemäss Punkt 2 hat die Verwaltung die einschlägigen Gemeindereglemente, nämlich „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“, „Baureglement mit Gebührentarif“ sowie „Zonenreglement“ hinsichtlich notwendigen Anpassungen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die §§ 7 und 11 (Definition der Anschlussgebühren) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zu überarbeiten sind. Hierzu wird dem Gemeinderat eine besondere Vorlage unterbreitet.

Als zusätzliche wirkungsvolle Massnahme drängt sich die Gewährung von Förderbeiträgen auf. Der Gemeinderat hatte sich bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags mit der AEK dafür ausgesprochen, auf die Konzessionsvergütung der AEK ab 2009 nicht zu verzichten, mit dieser Abgabe jedoch zukünftig Massnahmen im Sinne von Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 75 vom 29. Mai 2008 zu finanzieren. Dazu kann grundsätzlich das „Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ gemäss RRB Nr. 2008/1668 vom 16. September 2008 und KRB vom 3. Dezember 2008 übernommen werden.

Verhandlung

Eintreten wird beschlossen

In der Detailberatung spricht sich der Gemeinderat grundsätzlich für die Richtlinie gemäss vorliegendem Beschlussentwurf aus. Für die 2. Lesung sind die folgenden Punkte zu klären:

- Sind der Gemeinde wirklich die von der Energiefachstelle geprüften Unterlagen einzureichen oder reicht der Nachweis der Zahlung des Kantons?

- Wie verhält sich die Gemeinde, wenn ein Gesuch die Förderbedingungen zwar erfüllt, ein Kantonsbeitrag jedoch – weil das Budget ausgeschöpft ist – nicht erhältlich ist, das Gemeindebudget jedoch noch einen Beitrag zulassen würde? Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton solche Gesuche materiell nicht mehr prüft. Hat die Gemeinde Möglichkeiten dazu? Kann der Gesuchsteller zum Erbringen des Nachweises verpflichtet werden?
- Werden Zahlungen der Gemeinde von effektiven Zahlungen des Kantons abhängig gemacht oder reichen Beitragszusicherungen?
- Im Entwurf der Richtlinie sind Gemeindebeiträge von 50 % der Kantonsbeiträge vorgesehen. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich daraus?
- Wie kann erreicht werden, dass Zahlungen der Gemeinde periodengerecht erfolgen und budgetierbar sind?
- Leistungen der Gemeinde sollen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

7. Lenkungsmassnahmen Energieverbrauch/Teilrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Akten

- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte sich im Verlaufe des Jahres 2008 mit der Frage befasst, ob sich die Einwohnergemeinde Selzach am Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!» beteiligen soll. Die Bau- und Werkverwaltung hatte dann wie folgt Stellung genommen:

Nebst dem Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!»“ bestehen etliche weitere Angebote von unterschiedlichen Energielieferanten (siehe Angebot Regio Energie, Beratung durch Energiefachstelle, Einspeisevergütung durch Swissgrid etc.). Die Einwohnergemeinde Selzach soll sich nicht auf eine Beteiligung an einem dieser Projekte versteifen. Vielmehr sollen im Sinne der Meinungsäusserung des Rates auf Gemeindeebene die Voraussetzungen geschaffen werden, dass erstens möglichst energiesparend gebaut wird und dass zweitens möglichst nachhaltige Energien genutzt werden. Konkret sollen dazu die bestehenden Reglemente in diesem Sinne korrigiert werden.

Am 29. Mai 2008 beschloss dann der Rat:

3. Die Einwohnergemeinde Selzach verzichtet momentan auf die Beteiligung am Projekt „Solardachprogramm für Gemeinden «100jetzt!».
4. Bau- und Werkverwaltung sowie Gemeindeverwaltung werden beauftragt, dem Gemeinderat in Anlehnung und im Einklang mit dem LA 21-Prozess resp. dem überarbeiteten Leitbild Lenkungsmassnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs sowie zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Energien zu beantragen. Dazu notwendige Änderungen von Rechtsgrundlagen sollen wenn möglich der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008 vorgelegt werden.

Erwägungen

Gemäss Punkt 2 hat die Verwaltung die einschlägigen Gemeindereglemente, nämlich „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“, „Baureglement mit Gebührentarif“ sowie „Zonenreglement“ hinsichtlich notwendigen Anpassungen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die §§ 7 und 11 (Definition der Anschlussgebühren) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zu überarbeiten sind.

Beschlussentwurf

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach wird wie folgt geändert:

§ 7. neue Fassung:

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- ¹ Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen, im Maximum jedoch Fr. 100'000.00.
- ² Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
- ³ In folgenden Fällen wird für die Berechnung der Nachzahlung die neue Gebäudeversicherungssumme um die Summe der mit Rechnungsbelegen nachgewiesenen Investitionen reduziert:
 - a. Ersatz von Feuerungs- und Heizeinrichtungen welche mit fossilen Brennstoffen oder direkt mit elektrischer Energie betrieben werden durch Holzfeuerungen oder Wärmepumpen.
 - b. Energietechnische Verbesserungen bei bestehenden Bauten (Nachisolation, Installationsänderungen)

§ 11, neue Fassung:

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- ¹ Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen, im Maximum jedoch Fr. 100'000.00
- ² Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
- ³ In folgenden Fällen wird für die Berechnung der Nachzahlung die neue Gebäudeversicherungssumme um die Summe der mit Rechnungsbelegen nachgewiesenen Investitionen reduziert:
 - a. Ersatz von Feuerungs- und Heizeinrichtungen welche mit fossilen Brennstoffen oder direkt mit elektrischer Energie betrieben werden durch Holzfeuerungen oder Wärmepumpen.
 - b. Energietechnische Verbesserungen bei bestehenden Bauten (Nachisolation, Installationsänderungen)

Christoph Brotschi: Thomas Wigli vom Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements äussert sich zur vorgeschlagenen Reglementsänderung wie folgt:

§ 7 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1: Beschränkung der Anschlussgebühren auf maximal Fr. 100'000.—

Diese Änderung würde vom Regierungsrat nicht genehmigt. Eine pauschale Beschränkung auf eine höchstmögliche Anschlussgebühr widerspricht der Systematik der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV). Danach kommen das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip zur Anwendung. Leistung und Gegenleistung müssen in einem bestimmten Rahmen übereinstimmen. Durch die (unbegründete) Beschränkung auf eine maximale Anschlussgebühr auf Fr. 100'000.-- würden die Rechte all jener, welche von einer höheren Anschlussgebühr (durch das Äufnen der Spezialkasse) profitieren würden, beschnitten. Ohne sachlichen Grund würde also bei einem Bauvorhaben von rund 3 Millionen Franken auf

einen gewissen Anteil der Anschlussgebühr (Fr. 50.000--) verzichtet, welcher aber grundsätzlich geschuldet wäre. Diese unbegründete Ungleichbehandlung im Vergleich zu einem "Normalfall" (5%) wäre willkürlich. Falls Sie solche Einzelfälle zu beurteilen haben, raten wir Ihnen zur Anwendung von § 31 GBV. Danach kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Gebühr ermässigen, wenn Leistung und Gegenleistung in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen (z.B. sind in einem millionenteuren Bau viele sehr teure Maschinen integriert, welche zwar die Gebäudeversicherungssumme nach oben schnellen lassen, hingegen unter Berücksichtigung der Wasser- bzw. Abwassergebühren aus sachlicher Sicht keine so hohen Anschlussgebühren rechtfertigen würden, vgl. z.B. ein Spitalumbau).

§ 7 Abs. 3 lit. a. und b.; § 11 Abs. 3 lit. a. und b.: Reduktion der Anschlussgebühren

Auch hier raten wir von einer Reglementsänderung ab, sowohl in den Punkten a) als auch b). Es ist nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen über Beiträge und/oder Gebühren, Energiepolitik zu betreiben. Bei anderer Betrachtungsweise wäre es möglich, mal in die eine (politisch erwünschte), mal in die andere Richtung Reglementsergänzungen vorzunehmen, welche mit dem eigentlichen Ziel, Gebühren nach Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzulegen, gar nichts gemeinsam hätten (z.B. möglichst hohe Anschlussgebühren für Aldi und Lidl [welche man so von einem Bauvorhaben abhalten möchte]).

Zusätzlich würde der Wortlaut Fragen aufwerfen. Die Investitionskosten sind in aller Regel doch höher als die daraus resultierende Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme? Und welche Investitionen denn ganz genau wirklich abzugsfähig wären, wäre eine weitere Frage. Zudem stellt auch dieser Ansatzpunkt (Energiepolitik auf Stufe Gebührenrecht) einen Systemeinbruch dar. Die Gebühren sind, wie erläutert, nach den bekannten Prinzipien zu erheben. Ob es sich dabei aber um eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme aufgrund einer Umstellung auf eine andere Energieform (oder Nachisolati-on) handelt, kann und darf nicht relevant sein.

Leider trifft Ihre Einschätzung, wonach das BJD beim Regierungsrat die Genehmigung dieser Änderungen beantragen würde, nicht zu.

Gemeindepräsident Stüdeli beantragt, unter diesen Voraussetzungen auf die Vorlage der Verwaltung nicht einzutreten. Im Rahmen der Weiterbearbeitung der „Richtlinie über die Gewährung von Energieförderbeiträgen“ kann geprüft werden, ob darin auch für solche Fälle Beiträge vorgesehen werden können (anstelle dem teilweisen Verzicht auf Anschlussgebühren).

Einstimmiger Beschluss

Auf die Vorlage „Lenkungsmassnahmen Energieverbrauch/Teilrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ wird nicht eingetreten.

8. GB Selzach Nr. 2621 („Sagiweiher“): Voranfrage zu einem Einzonungsgesuch

Akten

- Schreiben Advokaturbüro Reber vom 17.06.2009
- Antwort der Einwohnergemeinde Selzach vom 30.06.09
- Schreiben Advokaturbüro Reber vom 03.07.09

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 unterbreitet Frau lic. iur. Barbara Reber namens und im Auftrag der Grundeigentümerin, Frau Margrith Wullimann-Saxer, Selzacherstrasse 13c , 2545 Selzach, dem Gemeinderat eine Voranfrage zum Gesuch, GB Selzach Nr. 2621 sei der Bauzone zuzuordnen.

Der Einzonungsantrag wird wie folgt begründet:

- Heute stellt GB Selzach Nr. 2621 eine eigentliche Baulücke dar, welche ringsum von Bauland umgeben ist. Baulücken sind gemäss Rechtsprechung einzelne unüberbaute Parzellen, die unmittelbar an das überbaute Land angrenzen, in der Regel bereits erschlossen sind und eine relativ geringe Fläche aufweisen. Die Nutzung der Baulücke wird vorwiegend von der sie umgebenden Überbauung geprägt; das unüberbaute Land muss also zum geschlossenen Siedlungsbereich gehören, an der Siedlungsgrenze teilhaben und von der bestehenden Überbauung so geprägt sein, dass sinnvollerweise nur die Aufnahme in die Bauzone in Frage kommt. Genau diese Ausgangslage präsentiert sich vorliegend.
- Seit Trockenlegung des Weiher ist keine sinnvolle Nutzung der Parzelle ausserhalb der Bauzone mehr denkbar. Das Land liegt quasi brach. Dies ist sicherlich auch nicht im Interesse der Gemeinde.
- Eine Einzonung stände dem Gebot der Plansicherheit nicht entgegen: Nachdem die Gemeinde offenbar dabei ist, ein neues Leitbild auszuarbeiten, dürfte die nächste Ortsplanungsrevision demnächst bevorstehen. Selbst wenn dem nicht so wäre, käme einer Einzonung aufgrund der Fläche von GB Nr. 2621 sicherlich keine präjudizierende Wirkung zu, so dass eine Planänderung losgelöst von der Gesamtrevision möglich sein sollte.

Frau Margrith Wullimann gelangt darum im Sinne einer Voranfrage an den Gemeinderat um zu klären, ob von dessen Seite die Bereitschaft für eine Einzonung vorhanden wäre.

Erwägungen

Am 21.08.03 hatte Frau Barbara Reber namens Frau Margrith Wullimann-Saxer der Einwohnergemeinde Selzach deren damaligen 4/5 Anteil an GB Selzach Nr. 2621 zum Preis von CHF 30'000.00 angeboten.

Die Verwaltungskommission verhandelte das Angebot an der Sitzung vom 20.11.03 und kam zum Schluss, dass ein grundsätzliches öffentliches Interesse am „Sagiweiher“ besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einwohnergemeinde Selzach kann das gesamte Grundstück GB Selzach Nr. 2621 erwerben
- Die auf GB Selzach Nr. 2621 eingetragene Last „Quellenrecht zu Gunsten GB Selzach Nr. 2714“ ist gelöscht.

Gemeindepräsident Stüdeli hat dann mit verschiedenen Beteiligten Verhandlungen geführt und informierte die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 7.4.05 wie folgt:

Frau Wullimann will ihren 4/5 Anteil für Fr. 30'000.00 an die Gemeindeverkaufen. Herr Böziger, heutiger Eigentümer von GB Selzach Nr. 2714, hat ebenfalls Interesse am Sagiweiher, ist jedoch auf der anderen Seite bereit, auf sein Wasserbezugsrecht zu verzichten. Mit der Löschung dieses Rechts wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Weiher allenfalls auch trocken gelegt werden könnte. Auch die Eigentümer des verbleibenden 1/5 Anteils sind nach Aussage von Frau Wullimann mittlerweile bereit, ihren Anteil zu gleichen Bedingungen wie Frau Wullimann zu verkaufen. Die Liegenschaft kostet also gesamthaft Fr. 37'500.00.

Gestützt auf den Antrag der Verwaltungskommission vom 7. April 2005 beschloss der Gemeinderat schliesslich am 28. April 2005:

Die Einwohnergemeinde Selzach erwirbt GB Selzach Nr. 2621 zum Preis von Fr. 37'500.00. Der notwendige Kredit wird zu Lasten Konto 012.319.01, Kredit des Gemeinderates bewilligt. Dieser Beschluss wurde allen Miteigentümern der Liegenschaft am 4. Mai 2005 eröffnet. Gemeindepräsident Viktor Stüdeli nahm in der Folge bei verschiedenen Gelegenheiten mit Frau Reber Kontakt auf mit dem Ziel, den Beschluss zu vollziehen und das Grundstück zu erwerben. Dies kam leider bisher nicht zu Stande. Auf jeden Fall aber ist der erwähnte Gemeinderatsbeschluss noch gültig.

Die fragliche Liegenschaft GB Selzach Nr. 2621 befindet sich heute ausserhalb Bauzone. Die westliche Hälfte grenzt nördlich und südlich an die Wohnzone W2b, der Rest an das Gebiet ausserhalb Bauzone.

Das Grundstück umfasst eine Fläche von 2'052 m², davon 890 m² Wald (östlicher Teil). Das Grundstück stellt keine Baulücke im Sinne der von Frau Reber erwähnten Rechtsprechung dar, ist es doch zum grössten Teil von ausserhalb der Bauzone liegenden Flächen umgeben.

Das Amt für Raumplanung hat zusammen mit der Dokumentation „Der Raumplanungsbericht - eine Arbeitshilfe“ die Checkliste „Teilzonenplan, Neueinzonung, Umzonung“ veröffentlicht. Um- und Neueinzonungsgesuche haben sich in Form und Umfang nach den in diesen Arbeitshilfen aufgeführten Vorlagen zu richten. Das vorliegende Gesuch entspricht in keiner Weise diesen Vorlagen. Der Gemeinderat hat in der jüngeren Vergangenheit ferner auch etliche Gesuche um Einzonung von Liegenschaften mit ähnlichen Voraussetzungen abgewiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einzonung von GB Selzach Nr. 2621 gemäss Voranfrage vom 17. Juni 2009 nicht in Frage kommt. Eine Überprüfung der heutigen Situation ist denkbar im Zusammenhang mit der nächsten generellen Revision der Ortsplanung.

Eintreten wird beschlossen

Auf Anfrage von **Bruno Greder** erklärt **Gemeindepräsident Stüdeli**, warum der Kaufvertrag nicht zu Stande kam: Ein Anteil von 1/5 von GB Selzach Nr. 2621 befand sich im Eigentum von 15 verschiedenen weiteren Eigentümern. Mit diesen wollte die Gemeinde nicht einzeln verhandeln und wollte deshalb mit dem Erwerb warten, bis auch dieser 1/5 Anteil in das Eigentum von Frau Wullimann übergegangen war. Nachdem dies passiert war, reagierte Frau Barbara Reber als Vertreterin von Frau Wullimann haltend auf die verschiedenen Mahnungen der Gemeinde.

Einstimmiger (stillschweigender) Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt aus heutiger Sicht die Einzonung von GB Selzach Nr. 2621 ab. Die Voranfrage vom 17. Juni 2009 wird deshalb negativ beantwortet.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

9. Verkehrsmassnahmen Seusetweg und Weg entlang nördlichem Rand Länghölzli

Akten

- Schreiben Forstkreis Bucheggberg/Lebern West vom 16.12.02
- Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission vom 03.02.03
- GRB 8 vom 13.02.03

Sachverhalt

Das Forstamt Bucheggberg/Lebern West des Kantons Solothurn will seit Dezember 2002 den Seusetweg, im Bereich des Staatswaldes bis zur Gemeindegrenze Selzach/Bellach, für den motorisierten Verkehr schliessen und zu diesem Zweck für motorisierte Fahrzeuge ein Fahrverbot einrichten. Für Forst- und Landwirtschaftsfahrzeuge soll eine Ausnahmeregelung gelten.

Ab Bärswilstrasse in Selzach Richtung Osten bis zum Waldrand (Beginn Staatswald) ist der Seusetweg ein im Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach befindlicher öffentlicher Flurweg. Im Bereich des Staatswaldes gehört der Seusetweg dem Staat Solothurn. Vor Jahren hatte die Einwohnergemeinde Bellach ab Gemeindegrenze Selzach/Bellach ein Fahrverbot eingerichtet. Eine entsprechende Signalisation wurde bei der Einmündung des Seusetweges an der Bärswilstrasse aufgestellt.

Der Seusetweg dient heute einerseits als Zufahrt zu den Liegenschaft Bärswilstrasse 14, Seusetweg 2 und zum Seusethof, andererseits der Forst- und Landwirtschaft. Da ab der Gemeindegrenze Selzach/Bellach heute bereits ein Fahrverbot in Richtung Bellach besteht, ist der Seusetweg für den übrigen Verkehr bedeutungslos. Unter dieser Voraussetzung und angesichts der Tatsache, dass das Gebiet

Seuset eine beliebte Naherholungszone darstellt, ist der Erlass eines Fahrverbots für motorisierte Fahrzeuge zweckmässig.

Der westliche Teil (Abschnitt ab Einmündung des Weges in den Weissensteinweg Richtung Osten bis zum 1. Richtung Seusetweg verlaufenden Querweg) des direkt nördlich des Länghölzli verlaufenden Flurweges ist heute mit einem Fahrverbot belegt. Es ist zweckmässig, im Zusammenhang mit den Verkehrsmassnahmen gemäss Antrag des Forstamtes dafür zu sorgen, dass dieser Weg gänzlich unbefahrbar wird.

Am 13. Februar 2003 hatte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen:

1. Dem Begehren des Forstamtes Bucheggberg/Lebern West des Kantons Solothurn vom 16. Dezember 2002 wird entsprochen. Ab Bärswilstrasse wird der Seusetweg für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder gesperrt (Signal 2.14). Die Ausnahmen sind mit Zusatztafel mit folgendem Text bekannt zu geben:
„Mit Ausnahme zu den Liegenschaften Bärswilstrasse 14 und Seusethof. Forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge sind gestattet.“
2. Mittels zweckmässigen Verkehrsmassnahmen wird auch dafür gesorgt, dass der am nördlichen Länghölzliwaldrand entlang führende Weg weder von Westen noch von Osten her befahren werden kann.
3. Das Publikationsverfahren erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach durch das Forstamt Bucheggberg/Lebern West des Kantons Solothurn.

Das Publikationsverfahren gemäss Punkt 3 wurde bis heute nie vollzogen. Es ist deshalb angebracht, dass sich der Gemeinderat nochmals mit dem Geschäft befasst und neue Beschlüsse fasst.

- Beschlusspunkt 1 muss so korrigiert werden, dass auch die Zufahrt zur Liegenschaft Seusetweg 2 möglich ist.
- Beschlusspunkt 2 soll präzisiert werden.
- Beschlusspunkt 3 soll so korrigiert werden, dass die Gemeindeverwaltung Selzach das notwendige Verfahren durchführt.

Eintreten wird beschlossen.

Die Vertreter der FdP-Fraktion sprechen sich in der Detailberatung grundsätzlich dafür aus, den heutigen Zustand zu belassen. Im seinerzeitigen Antrag des Forstamtes Bucheggberg/Lebern West fehlt eine klare Begründung für den Erlass eines Fahrverbots. Die Gemeinde soll sich und ihre Bewohner nicht immer mehr einengen. Es gehen kaum Klagen ein wegen der Befahrbarkeit des Seusetwegs und das Verkehrsaufkommen ist wohl vernachlässigbar.

Gemeindepräsident Stüdeli hält insbesondere entgegen, dass es um den Vollzug eines bereits gefällten Entscheids geht. Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen Beschilderung vor allem auch erreicht wird, dass der Fussweg entlang dem nördlichen Länghölzliwaldrand nicht mehr befahren werden kann. Um das zu erreichen, müssten ansonsten alle nord-südwärts verlaufenden Querwege mit Fahrverboten versehen werden.

Beschluss (6 gegen 2 Stimmen und 2 Enthaltungen)

1. Beschluss Nr. 8 vom 13. Februar 2003 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
2. Dem Begehren des Forstamtes Bucheggberg/Lebern West des Kantons Solothurn vom 16. Dezember 2002 wird entsprochen. Der Seusetweg wird 20 m ab dessen Einmündung in die Bärswilstrasse für Motorwagen und Motorräder gesperrt (Signal 2.13 mit dem Zusatz „Forst und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet“).

3. Der am nördlichen Länghölzliwaldrand entlang führende Weg wird auf dem gesamten Gemeindegebiet von Selzach für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder gesperrt (Signal 2.14 mit dem Zusatz „Forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet“).
4. Die Gemeindeverwaltung führt das notwendige Auflageverfahren durch.

10. 132-kV-Kabelrohrblockanlage Pieterlen-Selzach der BKW FMB Energie AG/Dienstbarkeitsvertrag

Akten

- Entwurf Dienstbarkeitsvertrag

Feststellungen und Erwägungen

Die BKW FMB Energie AG plant den Bau einer neuen Kabelrohrblockanlage zwischen Pieterlen und Leuzigen. Die Anlage dient der Verlegung von Leitungen für die Durchleitung von elektrischer Energie. Die Anlage soll auch das sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach befindliche Grundstück Nr. 4118 durchqueren. Die BKW FMB Energie AG ersucht nun um Abschluss eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages. Darin soll der Gesuchstellerin und deren Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten für sich und ihre Rechtsnachfolger das dingliche Recht eingeräumt werden, im Grundstück GB Selzach Nr. 4118 einen unterirdischen Kabelrohrblock samt den erforderlichen Zusatzeinrichtungen zu erstellen, zu betreiben und umzubauen. Für das Einräumen dieser Dienstbarkeit erhält die Einwohnergemeinde Selzach eine einmalige Entschädigung von Fr. 550.00.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde durch die Bauverwaltung geprüft und als korrekt befunden. Dem Gesuch der BKW FMB Energie AG kann entsprochen werden.

Eintreten wird beschlossen

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen

Einstimmiger Beschluss

Die Einwohnergemeinde Selzach unterzeichnet den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Recht auf Duldung einer elektrischen Kabelleitung auf GB Selzach Nr. 4118.

11. Rohranlage Pieterlen-Selzach der Städtischen Werke Grenchen/Dienstbarkeitsvertrag

Akten

- Entwurf Dienstbarkeitsvertrag

Feststellungen und Erwägungen

Die Städtischen Werke Grenchen planen den Bau einer neuen Rohranlage zwischen Pieterlen und Selzach. Die Anlage dient der Verlegung von Leitungen für die Durchführung von elektrischer Energie/elektronischen Daten. Die Anlage soll auch das sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach befindliche Grundstück Nr. 4118 durchqueren. Die Städtischen Werke Grenchen ersuchen nun um Abschluss eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages. Darin soll der Gesuchstellerin und deren Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten für sich und ihre Rechtsnachfolger das dingliche Recht eingeräumt werden, im Grundstück GB Nr. 4118 ein Kabelschutzrohr samt den erforderlichen Zusatzeinrichtungen zu erstellen, zu betreiben und umzubauen. Für das Einräumen dieser Dienstbarkeit erhält die Einwohnergemeinde Selzach eine einmalige Entschädigung von Fr. 300.00.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde durch die Bauverwaltung geprüft und als korrekt befunden. Dem Gesuch der Städtischen Werke Grenchen kann entsprochen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen

Einstimmiger Beschluss

Die Einwohnergemeinde Selzach unterzeichnet den Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Städtischen Werken Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen und der Einwohnergemeinde Selzach betreffend Recht auf Duldung einer elektrischen Kabelleitung auf GB Selzach Nr. 4118.

12. Submissionsverfahren zur Vergabe eines neuen Leistungsauftrags für Spitexdienste

Akten

- Leistungsauftrag
- Formular „Offerte für Spitex-Leistungen“

Ausgangslage

Die Spitex ist als Leistungsfeld der Gemeinden definiert. Konkret heisst dies, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet ein Spitex-Angebot sicherstellen müssen. Üblicherweise beauftragen die Gemeinden eine befähigte Spitex-Organisation per Leistungsauftrag mit der Leistungserbringung. In der Wahl der Leistungserbringerin sind die Gemeinden frei. Die beauftragte Organisation muss über eine Betriebsbewilligung des Kantons verfügen.

Am 22. November 2007 hatte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen:

Der Leistungsauftrag/die Leistungsvereinbarung zwischen den Auftraggeberinnen (Einwohnergemeinden Lommiswil und Selzach) und dem Beauftragten (Spitex-Verein Selzach-Lommiswil) gemäss Antrag der Arbeitsgruppe Spitex-Verein Aare-Nord vom 26. Oktober 2007 wird genehmigt und per 1.1.2008 in Kraft gesetzt. Der neue Leistungsauftrag ersetzt denjenigen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2000.

Dieser Beschluss basierte auf der Tatsache, dass der Spitex-Verein Selzach-Lommiswil seit längerer Zeit mit dem Verein Spitexdienste Galmis (Gemeinden Balm bei Günsberg, Feldbrunnen - St. Niklaus, Günsberg, Kammersrohr, Niederwil und Rüttenen) zusammenarbeitet. Die bisherige Zusammenarbeit (vor allem mit Austausch von Pflegepersonal im Bedarfsfall) gestalte sich sehr gut und sei zweckdienlich, hiess es damals. Aus der bisherigen Zusammenarbeit der beiden Spitexorganisationen habe sich nun ergeben, dass längerfristig eine Fusion Sinn macht. Als Grundlage dazu wurde eine für alle beteiligten Gemeinden gleiche Leistungsvereinbarung mit der neuen Spitexorganisation geschaffen. Darin sind auch die mit der Inkraftsetzung der NFA notwendigen Änderungen berücksichtigt. Der Spitex-Verein Selzach-Lommiswil stand vollumfänglich hinter der neuen Leistungsvereinbarung. Die erwähnte beabsichtigte Fusion ist nun endgültig nicht zu Stande gekommen. Die Gemeinden Selzach und Lommiswil müssen angesichts der heutigen und zukünftigen Situation des Spitex-Vereins Selzach-Lommiswil die Befähigung des Vereins zur Leistungserbringung gemäss Auftrag ernsthaft in Frage stellen. Es sei deshalb angebracht, den heutigen Vertrag auf den nächstmöglichen Termin, also den 31. Dezember 2010 zu kündigen damit genügend Zeit bleibt, auf den 1. Januar 2011 hin eine optimale Lösung zu treffen, meinte der Gemeinderat an der Sitzung vom 26.02.09. Dabei komme durchaus auch in Frage, sollte sich die Situation beim Spitex-Verein Selzach Lommiswil zum Guten wenden, mit diesem oder dem immer noch geplanten Spitex-Verein Aare Nord einen neuen Vertrag abzuschliessen. In diesem Sinne kündigte der Rat mit Beschluss vom 26. Februar 2009 den Leistungsauftrag zwischen den Auftraggeberinnen (Einwohnergemeinden Lommiswil und Selzach) und dem Beauftragten (Spitex-Verein Selzach-Lommiswil) auf den 31. Dezember 2010.

Auf den 1. Januar 2011 ist nun also ein neuer Leistungsvertrag abzuschliessen. Leitsatz 4.2. des neuen Leitbilds der Einwohnergemeinde Selzach lautet: „Die Gemeinde anerkennt die grosse Bedeutung der spitalexternen Pflege und vergibt den Leistungsauftrag nach qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten“. Als Umsetzungsmassnahme ist vorgesehen, ein Submissionsverfahren durchzuführen. Wie ein solches Verfahren durchzuführen ist, findet sich im Submissionsgesetz vom 22. September 1996, in der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 und im Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Selzach vom 6. Juni 2006.

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Scholl: Grundsätzlich ist denkbar, dass sich Lommiswil (dort entscheidet wohl auch die Gemeindeversammlung und nicht der Gemeinderat) für einen anderen Anbieter als Selzach entscheidet. Für einen Anbieter ist es relevant, ob er nun die Leistungen für eine der beiden Gemeinden oder für beide Gemeinden zusammen erbringt. Dieser Vorbehalt ist in den Zuschlagskriterien zu ergänzen (Die Auftraggeberinnen entscheiden einzeln über die Vergabe des Auftrags).

Christoph Scholl ergänzt weiter, dass unter a), gesetzliche Grundlagen, der Teil „auf kommunaler Ebene“ mit dem Hinweis auf das Submissionsreglement zu ergänzen ist. Zudem müssen auch die Kriterien zur Ermittlung des best bewerteten (nicht „günstigsten“) Angebots klar definiert und gewichtet werden.

Franziska von Burg teilt mit, dass sie als Vorstandsmitglied des Spitex-Vereins Selzach-Lommiswil in den Ausstand treten wird. Vorgängig macht sie noch darauf aufmerksam, dass gemäss Aussage des Lommiswiler Vizegemeindepräsidenten der heutige Beschluss des Selzacher Gemeinderates für den Gemeinderat Lommiswil nicht verbindlich sein wird. Weiter sei der vorgesehene Eingabetermin vom 21. September 2009 für seriöse Offerten zu kurz.

Bruno Greder, Thomas Studer, Andreas Altermatt und **Franziska Grab** sprechen sich ebenfalls für eine Verlängerung des Eingabetermins aus. Es ergehen folgende Anträge:

Antrag Max Heimgartner und Franziska Grab: Eingabetermin wird auf den 31.10.2009 festgelegt.

Antrag Andreas Altermatt: Eingabetermin wird auf den 31.12.2009 festgelegt.

Gemeindepräsident Stüdeli zieht hierauf den Antrag gemäss Beschlussentwurf (Eingabetermin 21.09.2009) zurück.

Abstimmung

Antrag Altermatt: 3 Stimmen

Antrag Heimgartner/Grab: 5 Stimmen

Der Eingabetermin wird somit auf den 31.10.2009 festgelegt.

Schlussabstimmung

Einstimmiger Beschluss

1. Die Einwohnergemeinde Selzach führt ein Submissionsverfahren zur Vergabe des Leistungsauftrags für Spitex-Dienste für die Gemeinden Selzach und Lommiswil durch.
2. Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.
3. Zur Offertenabgabe werden folgende Organisationen eingeladen:
 - Spitex-Dienste, Verein für Haus- und Krankenpflege, Grenchen
 - Spitex-Verein Bettlach
 - Spitex-Verein Selzach-Lommiswil
 - Spitex-Verein Galmis
 - Haus- und Krankenpflegeverein Bellach

- Spitex-Verein Solothurn
 - Gemeinnütziger Frauenverein Solothurn
 - Spitex-Verein Langendorf-Oberdorf
4. Die Offerten müssen spätestens am 31. Oktober 2009 (Datum des Poststempels) mit A-Post eingereicht werden.
 5. Die Verwaltungskommission beantragt dem Gemeinderat, wem der Leistungsauftrag zu vergeben ist.

13. Wirkungsorientierte Gemeindeführung und –verwaltung (WOG) ab 2014 / Einsatz einer Arbeitsgruppe zur Grundlagenerarbeitung

Ausgangslage

Im Kanton Bern liegen erste Erfahrungen in der Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Gemeinden vor. Auch im Kanton Solothurn haben einzelne - vor allem grössere Gemeinden - WOV-Projekte lanciert. Doch bis heute fehlen breit angelegte Erfahrungen auf kommunaler Ebene in unserem Kanton.

Damit interessierte und innovative Gemeinden auch im Kanton Solothurn das neue Führungskonzept erproben und einführen können, hat das Departement des Innern einen Ratgeber ausgearbeitet (siehe http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/pdf/gemeindeorganisation/pub_gem_2002_leitfaden_wog.pdf) WOG kann und soll nicht "Knall auf Fall" eingeführt werden. WOG ist vielmehr ein Prozess (der Weg allein ist das halbe Ziel), der schrittweise angegangen werden muss. Er stellt bekannte und oft auch "liebgewordene Abläufe, Strukturen und Kompetenzen" zur Diskussion. Damit diesem zukunfts-trächtigen Organisationskonzept zum Durchbruch verholfen werden kann, muss ein gut abgestützter Prozess in der Gemeinde in Gang kommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit wirkungsorientiert geführten Verwaltungen sind positiv: Es ist gelungen, die regeldichte, verfahrensorientierte, und stark hierarchisierte Verwaltung mit Instrumenten aus der Betriebswirtschaft wie etwa das Führen mit Zielvorgaben, der Delegation von Kompetenzen, Verantwortung an die Person, welche die Aufgabe ausführt oder das Festlegen von "Pauschalkrediten" je Verwaltungseinheit (Globalbudgets) zu ergänzen und damit Effizienzgewinne, mehr Dynamik und eine starke Orientierung an den Bedürfnissen der Einwohnerschaft zu erreichen. Begriffe wie New Public Management (NPM), Wirkungsorientierte Führung der Verwaltung (wif), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) oder eben Wirkungsorientierte Gemeindeführung (WOG) stehen für dieses neue Organisations- und Steuerungsverständnis in Gemeinwesen.

Mit der Einführung von WOG sind die Funktion und die Aufgaben des/der Gemeindepräsidenten/in neu zu positionieren bzw. die Funktion eines Verwaltungschefs neu zu definieren. Es sind zwei Hauptmodelle denkbar, die je nach personeller und lokaler Konstellation unterschiedliche Ausprägungen in der Gemeinde haben können:

Modell 1 - Gemeindepräsident/in und Verwaltungschef/in in Personalunion

Der/die Gemeindepräsident/in übernimmt als Verwaltungschef/in sowohl die Führungsarbeit auf der politischen Ebene (Langfristige Ausrichtung Gemeinde, Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Repräsentationen, Interessenvertretung) als auch die Führung der betrieblichen Ebene der Gemeindeverwaltung. Als Verwaltungschef/in wirkt ist er/sie als Bindeglied zwischen den politischen Behörden und der Verwaltung. Verglichen mit der Arbeitsteilung in der Aktiengesellschaft (AG) zwischen dem Verwaltungsratspräsidium und dem Direktionspräsidium nimmt der Gemeindepräsident/in beide Funktionen Gemeindepräsident/in und Verwaltungschef/in in Personalunion wahr. In grösseren Gemeinden ist der Gemeindepräsident in diesen Funktionen hauptamtlich angestellt. Dem/der Verwaltungschef/in steht ein fachkundiges Team von Kadermitarbeiter/innen zur Verfügung, die ihren Fachbereich (Bau-, Sozial-, Schul- und Finanzwesen u.ä.) gegenüber dem Verwaltungsdirektor/ in verantworten. Das Modell baut weitgehend auf dem bisherigen System nach solothurnischem Gemeinderecht auf.

Modell 2 - Gemeindepräsidenten/in und zusätzlicher Verwaltungschef/in

Die Person des Gemeindepräsidenten versteht sich als politischer "Kopf" der Gemeinde und beschränkt sich bei seiner Arbeit auf die politisch-strategische Ebene der Gemeindeführung (Langfristige Ausrichtung Gemeinde, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Repräsentationen, Interessenvertretung). Die Person nimmt diese Funktion auch in grösseren Gemeinden in der Regel im Nebenamt oder teilzeitlich wahr.

Mit der Führung der Verwaltung wird ein/e Verwaltungschef/in betraut. Die Stelle des Verwaltungschefs kann nicht mit der heute gängigen Stelle des Gemeindeverwalters verglichen werden, der die Funktionen des Gemeinbeschreibers und des Finanzverwalters in Personalunion wahrnimmt. Im Rahmen von WOG fallen der Person des Verwaltungschefs grössere, operative Kompetenzen und Verantwortung zu, die eine Neupositionierung dieser wichtigen Charge bedingen. Der/die Verwaltungschef/in übernimmt die gesamte operative Führung der Gemeindeverwaltung und ist dem Gemeinderat und -präsidium dafür verantwortlich. Im unterstehen sämtliche Gemeindebeamten und -angestellten. Die Rollenteilung zwischen der Person des Gemeindepräsidenten und dem/der Verwaltungschef/in kann mit dem Verwaltungspräsidium (VR-Präsidium) und dem Direktionspräsidium in einer AG verglichen werden. Dort kümmert sich der VRPräsident (= Gemeindepräsident/in) um die strategischen, der Direktionspräsident (Verwaltungschef/in) hingegen um die operativen Belange der Unternehmung. Der Vorteil dieses Modells liegt in der (starken) Entlastung des/der Gemeindepräsident/in bzw. Gemeinderates.

Eintreten ist unbestritten.

Christoph Scholl beantragt, Punkt 2 gemäss Beschlussentwurf wie folgt zu korrigieren:

Zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen wird eine wie folgt zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Mitglieder der Verwaltungskommission
- Präsidenten der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien
- Gemeindeverwalter

Damit besteht Gewähr, dass die von den Parteien vertretenen Anliegen auch vor der Gemeindeversammlung Stand halten werden.

Bruno Greder: Es handelt sich hier um ein bedeutendes Ansinnen. Die freie Liste will in der Arbeitsgruppe auch mitwirken und so die Interessen unserer Wähler vertreten.

Franziska Grab unterstützt diese Meinung von **Bruno Greder**.

Christoph Scholl widerspricht. Es steht jeder Gruppe frei, zur Interessenvertretung eine politische Partei zu bilden. Damit besteht auch Garantie für eine gewisse Langfristigkeit. Die heutige freie Liste erfüllt diesen Anspruch nicht.

Abstimmung über den Antrag Scholl betr. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

Zustimmung mit grosser Mehrheit gegen 1 Stimme.

Abstimmung über den Antrag Bruno Greder betr. Mitwirkung der freien Liste in der Arbeitsgruppe:

Ablehnung mit grosser Mehrheit gegen 2 Stimmen.

In der Schlussabstimmung ergeht mit grosser Mehrheit folgender Beschluss:

1. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einführung der wirkungsorientierten Gemeindeführung und –verwaltung ab 2014 aus.
2. Zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen wird eine wie folgt zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Mitglieder der Verwaltungskommission
- Präsidenten der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien
- Gemeindeverwalter

3. Die Verwaltungskommission bereitet, basierend auf dem Bericht gemäss Punkt 2, die nötigen Änderungen der kommunalen Rechtsgrundlagen vor und unterbreitet dem Gemeinderat bis Ende 2010 Bericht und Antrag.

14. Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Gemeindepräsident Stüdeli macht auf folgende Anlässe aufmerksam: Gemeinderatsausflug vom 26.9.09, Kurs „Gemeinderat - Führung, Verantwortung und Freude“ vom 10.11.09, Burezmorge vom 29.8.09 in der alten Schmitte in Lohn, Jungbürgerfeier vom 21.8.09 im Rest. zur Säge (Einladung ging auch an Fraktionspräsidenten), Empfang der Hornusser vom 23.8.09, Einladung zum Koordinationsgespräch vom 25.8.09 betr. Anpassung Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und kantonaler Richtplan im Zusammenhang mit dem Projekt für Pistenverlängerung Regionalflugplatz Grenchen. Infolge Ferienabwesenheit von Gemeindepräsident Stüdeli wird Vizepräsident Heimgartner die Gemeinde anlässlich der letztgenannten beiden Anlässe vertreten.</p>	<p><i>Hinweise auf Gemeinderatsausflug, Kurs vom 10.11.09, Burezmorge, Jungbürgerfeier, Empfang der Hornusser, Koordinationsgespräch betr. Pistenverlängerung Flugplatz Grenchen</i></p>
<p>Thomas Leimer macht auf die dem Jugendmitwirkungstag entsprossenen Projekte „Graffiti Workshop und Graffiti Event“ aufmerksam. Der Event findet am Samstag, 19.9.08 im Bereich Unterführung Bahnhofstrasse statt.</p>	<p><i>Graffiti-Projekte</i></p>
<p>Max Heimgartner bedankt sich für die Strassenmarkierungen zum Schutz der Schulkinder.</p>	<p><i>Bodenmarkierungen zum Schutz der Schulkinder</i></p>
<p>Bruno Greder muss sagen, dass diese gemäss seinen Feststellungen beim Mannwilweg leider überhaupt nicht auf alle Verkehrsteilnehmer wirken.</p>	
<p>Andreas Altermatt: Die Bewohner der „Schildmatte“ machen darauf aufmerksam, dass im Lochbach, kurz bevor er zum zweiten Mal die Dorfstrasse unterquert, eine kleine Insel entstanden ist und dass deshalb bei Hochwasser Überschwemmungen zu befürchten sind. Die Anwohner bitten um Kontrolle und Ausführung von allenfalls notwendigen vorbeugenden Massnahmen. Ferner möchte ich wissen, wann beim Kindergarten die neuen Spielgeräte montiert werden.</p>	<p><i>Geschiebeansammlungen im Lochbach vor dessen 2. Unterquerung der Dorfstrasse</i></p>
<p>Thomas Leimer: Ich habe entsprechende Offerten erhalten und diese mit dem Gärtner besprochen. Für die nächsten Tage erwarte ich die endgültigen Offerten für Aufstellen der Geräte und Gestaltung des Platzes.</p>	<p><i>Spielgeräte beim Kindergarten</i></p>
<p>Franziska Grab: Am 1. Oktober 2009 wird unsere KITA offiziell eröffnet. Wir werden eine Einladung verschicken.</p>	<p><i>Offizielle Eröffnung der KITA am 1.10.09</i></p>
<p>Bruno Greder: Gestern ereigneten sich etliche Wasserleitungsbrüche. Sind die Gründe bekannt?</p>	<p><i>Wasserleitungsbrüche vom 19.8.09</i></p>
<p>Gemeindepräsident Stüdeli: Es bestehen Vermutungen. Wir klären den Sachverhalt ab. Verbindliche Informationen können heute noch keine vermittelt werden.</p>	

